

Zeitschrift: Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald
Herausgeber: Historischer Verein der Region Werdenberg
Band: 26 (2013)

Artikel: Das Privataarchiv Hilty : eine Fundgrube für die Rechtsquellenforschung : vielversprechender Auftakt für das Rechtsquellenprojekt "Grafschaft Werdenberg, Freiherrschaft Sax-Forstegg und Herrschaft Gams"
Autor: Sutter, Pascale
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-893543>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Privatarchiv Hilty – eine Fundgrube für die Rechtsquellenforschung

Vielversprechender Auftakt für das Rechtsquellenprojekt «Grafschaft Werdenberg, Freiherrschaft Sax-Forstegg und Herrschaft Gams»

Pascale Sutter

Anfang Januar 2012 erfuhr die Verfasserin als Leiterin der Rechtsquellenstiftung, dass sich Werner Hagmann vom Archiv für Zeitgeschichte in Zürich um die Sicherung eines der wertvollsten alten Familienarchive des Kantons St.Gallen bemüht: das Privatarchiv der Werdenberger Familie Hilty. Der gebürtige Seveler ist durch Stefan Sonderegger, den Herausgeber des *Chartularium Sangallense*¹, der nach einer unauffindbaren Werdenberger Urkunde suchte, auf das umfangreiche «Privatarchiv Hilty» gestossen. Dieses befand sich ursprünglich im Stammhaus der Familie, im sogenannten «Doktorhaus»².

Vertreter der Familie Hilty, deren Gut bei Wildhaus bereits 1320 in den Quellen erwähnt wird, bekleideten nicht nur während der Herrschaftszeit der Glarner und in der Helvetik, sondern bis in die neuste Neuzeit wiederholt zahlreiche Ämter und brachten wichtige Persönlichkeiten hervor.³

Das Privatarchiv Hilty besteht aus den folgenden drei Teilen:

1. ungefähr 50 besiegelten Pergamenturkunden aus dem 14. bis 18. Jahrhundert;
2. über 100 Papierurkunden und Akten aus dem 15. bis 19. Jahrhundert;
3. dem Archiv des Distriktstatthalters Johannes Hilty aus der Helvetik.

Während die Teile 2 und 3 noch vorhanden sind, fehlt von den ältesten Stücken, den Pergamenturkunden, jegliche Spur.

Dank der Vermittlung von Werner Hagmann und dem Entgegenkommen der Besitzerfamilie werden die Dokumente vom Staatsarchiv St.Gallen ge-



Das sogenannte Doktorhaus am Eingang ins Städtchen Werdenberg, das Stammhaus der Familie Hilty. Foto Hans Jakob Reich, Salez

scannt und dadurch gesichert. Teil 2 wurde von der Autorin dieses Beitrags chronologisch geordnet und verzeichnet. Die Dokumente werden über das Archivinformationssystem des Staatsarchivs St.Gallen der Forschung erstmals zugänglich gemacht, was auch dem geplanten Werdenberger Rechtsquellenprojekt und dem Museumsprojekt «Schloss und Burgstädtchen Werdenberg» zugutekommt.

Das Rechtsquellenprojekt der Region Werdenberg

Nach Erscheinen der Rechtsquellen des historischen Sarganserlandes⁴ wird die erfahrene Historikerin und Edito-

1 Zum St.Galler Urkundenbuch *Chartularium Sangallense*, bearbeitet von OTTO P. CLAVADETSCHER und STEFAN SONDEREGGER, 9 Bde., St.Gallen 1983 ff., vgl. auch: <http://stadarchiv.ch/forschung/chartularium-sangallense/>

2 Benannt nach Dr. med. Otto Hilty (1879–1961).

3 Zur Familie vgl. den eHLS-Artikel «Hilty» <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D22788.php> sowie Deplazes-Häfliger 2004, Heeb-Hilty 1987 (mit Stammbaum), Schindler 1986, S. 217–230.

4 Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen (SSRQ), XIV. Abteilung: *Die Rechtsquellen des Kantons St.Gallen*, 3. Teil: *Die Landschaften und Landstädte*, Bd. 2: *Die Rechtsquellen des Sarganserlandes*, bearbeitet von SIBYLLE MALLAMUD und PASCALE SUTTER nach Vorarbeiten von FRITZ RIGENDINGER, 2 Halbbände.

rin Sibylle Malamud im Auftrag der Rechtsquellenstiftung des Schweizerischen Juristenvereins⁵ die Bearbeitung der Region Werdenberg, der «Grafschaft Werdenberg, Freiherrschaft Sax-Forstegg und Herrschaft Gams», an die Hand nehmen. Im Rahmen einer 50-Prozent-Anstellung werden ab 2013 innerhalb von sechs Jahren die über vierzig öffentlichen Archive für den Zeitraum vom Mittelalter bis zum Ende des Ancien Régime ausgewertet. Eine kritische Edition in gewohnt hoher Qualität wird als Buch und Internetpublikation erarbeitet.⁶ Das Projekt stellt eine wissenschaftliche und kulturelle Höchstleistung von gesamtschweizerischer Bedeutung dar, welche die Wahrnehmung der Region Werdenberg als Rechts-, Geschichts- und Kulturlandschaft nachhaltig beeinflussen und die Geschichte der Region Werdenberg bis auf die nationale Ebene als Forschungsgegenstand etablieren und fördern wird.

Erstmals im Kanton St.Gallen wird eine Edition vollständig in digitaler Umgebung erstellt. Die digitale Erarbeitung eines Bandes ist genauso

aufwendig wie die herkömmliche Vorgehensweise; zwar ändern sich die Editionswerkzeuge, die eigentliche zeitraubende Erschliessungs- und Forschungsarbeit bleibt. Die digitale Edition bietet aber den Vorteil, dass sie schrittweise Ergebnisse im Internet zur Verfügung stellen kann und dass die Volltexte dank den Auszeichnungen vielseitig – nach den unterschiedlichsten Fragestellungen der verschiedenen Wissenschaftszweige – durchsucht, geordnet und ausgewertet werden können. Die Hemmschwelle von Laien fällt, sich mit schwer lesbaren, handschriftlichen Quellen des Mittelalters oder der Frühen Neuzeit auseinanderzusetzen, da die Originaltexte gut aufbereitet und kommentiert, immer und überall verfügbar sind.

Als Nebenprodukt der Rechtsquellenforschung gilt es, die Datenbankfassung und Erschliessung der Quellen einer bearbeiteten Region zu nennen. Auch Quellen, die nicht im Rechtsquellenband publiziert werden, werden mit den Archivdatenbanken der Archive, in denen sie liegen, erschlossen und der künftigen Forschung und interessier-

ten Laien online zur Verfügung gestellt. Die Quellen des Projekts «Rechtsquellen der Grafschaft Werdenberg, Freiherrschaft Sax-Forstegg und Herrschaft Gams» werden mit den Archivinformationssystemen der Staatsarchive St.Gallen, Zürich und Schwyz sowie des Landesarchivs Glarus erfasst. Im Projekt kommt die bereits im Kanton Zürich erprobte Erfassung von Quellenbeständen zur Anwendung. Da viele Quellen nicht in den kantonalen Archiven lagern, sondern in Besitz der Politischen Gemeinden, Ortsgemeinden, Kirchgemeinden, Alpkorporationen und von Privaten sind, erhalten diese Gastrecht im Staatsarchiv St.Gallen. Wenn in Zukunft die Gemeinden eigene Archivinformationssysteme betreiben, können die Daten selbstverständlich übernommen werden.

«Virtuelle Heimkehr» der Werdenberger Akten

Das geplante Rechtsquellenprojekt bringt den Kanton Glarus dazu, das Verzeichnis der elektronisch erfassten «Werdenberger Kisten» 2013 online zur Verfügung zu stellen. Wünschenswert wäre, wenn die Urkunden und Akten der «Werdenberger Kisten» auch als digitale Faksimiles zur Verfügung stehen würden. Dafür müssten die über 3000 Dokumente (ungefähr 17 Laufmeter) durch Fachkräfte im Landesarchiv Glarus gescannt werden. Die Finanzierung des Scannings kann nicht durch das Rechtsquellenprojekt erfolgen und müsste von dritter Seite übernommen werden. Der Landesarchivar Fritz Rigendinger begrüsst dieses Vorhaben, denn durch die Digitalisierung werden die Dokumente zusätzlich gesichert. Auch könnte so der Bestand «virtuell» wieder an den Entstehungsort – aufs Schloss Werdenberg – geholt werden.

Neue Möglichkeiten dank Digitalisierung

Die Rechtsquellenstiftung hat sich im Rahmen ihres Retrodigitalisierungsprojekts⁷ in den vergangenen Jahren

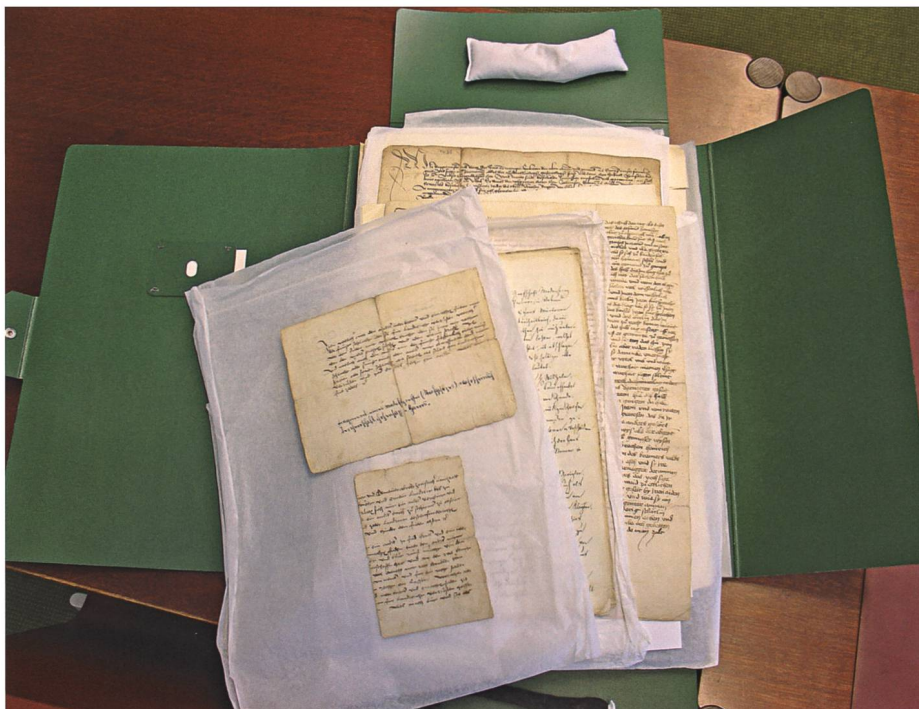


Werdenberger Kisten im Landesarchiv Glarus. Sie enthalten über 3000 Dokumente, die im Rahmen des Rechtsquellenprojektes erstmals umfassend ausgewertet werden können. Foto Hans Jakob Reich, Salez

intensiv mit TEI⁸, einem internationalen Standard zur Codierung digitaler Texte, beschäftigt und die Richtlinien für die digitale Edition der eSSRQ erarbeitet. Die Transkription der Quellen erfolgt in einem xml⁹-Editor (oXygen¹⁰), in dem die Texte auch inhaltlich ausgezeichnet werden. Anstelle der konventionellen Register werden Personen-, Orts- und Flurnamen, Datierungen, Glossareinträge oder Masse direkt im Text mit xml-Marken ausgezeichnet. Datierungen werden nach festgelegten Richtlinien normalisiert.¹¹

In einem zweiten Schritt erfolgt die Identifizierung einer Person mit einer eindeutigen Identifikationsnummer. Die sozialen Beziehungen und Daten einer Person, wie Name (in den verschiedenen Schreibvarianten), Vorname, Zuname, Geschlecht, Titel, Lebensdaten, Wohnort und Beruf werden in einer Datenbank erfasst. Tritt die Person in einer weiteren Quelle auf, wird ihr dieselbe Identifikationsnummer zugewiesen. Ebenso erhalten Orts- und Flurnamen eindeutige Nummern und werden genau lokalisiert, so dass sie zum Beispiel auf google maps angezeigt werden können. Das Mapping der Orte eröffnet in Zukunft neue Abfragemöglichkeiten. Eine Fragestellung könnte lauten: Zeige mir alle Ausstellungsorte der Urkunden eines Siegelinhabers auf einer Karte an. Oder: Wie viele Angehörige einer Familie tauchen während eines bestimmten Zeitraums in einer Region gemeinsam in den Quellen auf? Die Registerdatenbanken sind untereinander verlinkt und nutzen die Daten anderer verwandter Projekte, etwa dem HLS, ortsnamen.ch und swisstopo.¹²

Die Schreibweisen der historischen Wörter sind nicht eindeutig: Beispielsweise wird das Wort «Mühle» sowohl *mühle*, *mühlin*, *mül*, *müle*, *müli*, *mülin*, *müj*, *mülle*, *müllli*, *müllj*, *müly* als auch *müly* geschrieben. Auch muss dem Bedeutungswandel von Begriffen Rechnung getragen werden: Ist zum Beispiel in einem mittelalterlichen Text von *fründen* die Rede, handelte es sich in der Regel nicht um die Freunde, son-



Grüne Mappe mit dem Teil 2 des Privatarchivs Hilty. Foto Pascale Sutter, Zürich

dern um die Verwandten einer Person. Die historische Schreibweise muss daher, wie in den gedruckten Glossaren, einem modernen Begriff zugeordnet werden.

Eine Glossardatenbank, die zurzeit in enger Zusammenarbeit mit dem *Schweizerdeutschen Wörterbuch*¹³ vorerst in einer deutschsprachigen Version¹⁴ entsteht, umfasst alle vorkommenden Schreibweisen eines Begriffs und ist verknüpft mit Begriffserklärungen, Synonymen und weiteren Belegstellen der

nationalen und internationalen Wörterbücher.¹⁵ Das Sachregister verzeichnet mit Stichworten die wichtigsten Inhalte einer Quelle. Diese Schlüsselwörter werden im digitalen Zeitalter mit Hilfe einer kontrollierten Wortliste vergeben.

Die Datenbanken werden zentral verwaltet und dienen sowohl den Bearbeitern der verschiedenen Projekte zur Auszeichnung der Texte als auch allen Internetnutzern zur geführten Abfrage im Quellenkorpus. Mit der Zunahme der Datenmenge wird die Register-

5 Vgl. <http://ssrq-sds-fds.ch/>

6 Vgl. dazu REICH, HANS JAKOB, *Quellen erschliessen bringt Erkenntnis*, W&O, 2. 9. 2011.

7 Vgl. dazu <http://www.ssrq-sds-fds.ch/online/>

8 Text Encoding Initiative: <http://www.tei-c.org/>

9 XML = eXtensible Markup Language: Auszeichnungssprache zur Darstellung hierarchisch strukturierter Daten in Form von Textdateien. XML wird benötigt für den Austausch von Daten zwischen unterschiedlichen IT-Systemen, v. a. aber fürs Internet.

10 <http://www.oxygenxml.com/>

11 <http://www.ssrq-sds-fds.ch/wiki/index.php?title=Datierungsrichtlinien>.

12 <http://www.hls-dhs-dss.ch/>; <http://www.ortsnamen.ch/>; <http://www.swisstopo.admin.ch>

13 http://www.idiotikon.ch/index.php?option=com_content&task=view&id=41&Itemid=67

14 Die Mehrsprachigkeit ist neben den historischen Sprachstufen in Zukunft ebenfalls zu berücksichtigen.

15 Das *Deutsche Rechtswörterbuch* (DRW) hat über 7000 Belegstellen mit ssrq-online verknüpft. In Zukunft sollen es noch mehr werden. Vgl. dazu <http://www.rzuser.uni-heidelberg.de/~cd2/drw/>

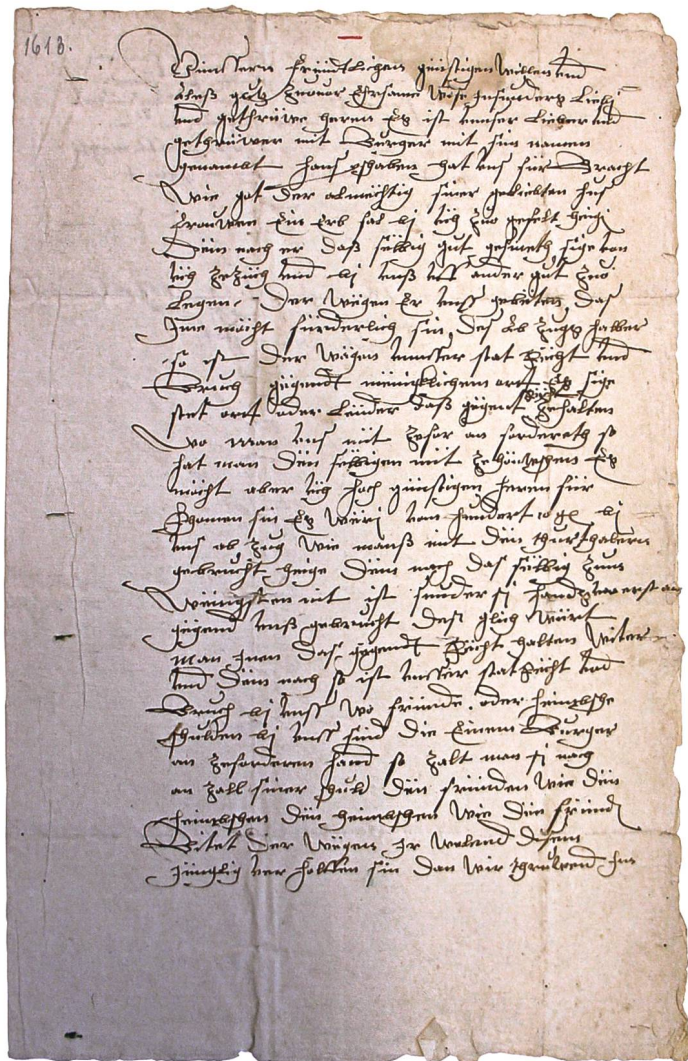
arbeit erleichtert, denn wichtige Orts- und Personennamen und zentrale Begriffe müssen nicht mehr für jedes Projekt neu in die Datenbank aufgenommen werden. Zudem führen Verlinkungen zu interessanten neuen Bezügen. Auf neue mögliche Darstellungsformen, wie etwa das Mapping von Daten, wurde bereits hingewiesen. Der Zugriff auf die digital edierten Quellen wird in Zukunft über ein mehrsprachiges Rechtsquellenportal erfolgen.

Nachdem die Politischen Gemeinden der Region Werdenberg, die Kantone St.Gallen und Glarus, der Friedrich-Emil-Welti Fonds, Bern, die Walter und Verena Spühl-Stiftung, der Historische Verein des Kantons St.Gallen und die Historisch-Heimatkundliche Vereinigung der Region Werdenberg (HHVW) namhafte Beträge gesprochen haben, ist die Finanzierung grösstenteils gesichert. Noch hängig sind Gesuche in den Kantonen Schwyz und Zürich.¹⁶

Gesammelte Papierurkunden und Akten des Privatarchivs Hilty (15.–19. Jahrhundert)

Wie eingangs beschrieben, besteht der demnächst für alle zugängliche Teil 2 des Privatarchivs Hilty aus dem Inhalt einer grünen Mappe, die 138 Dokumente aus dem Zeitraum von 1476 bis 1831 enthält:

- 15. Jahrhundert: 7 Dokumente – alles Papierurkunden.
- 16. Jahrhundert: 12 Dokumente – darunter hauptsächlich Papierurkunden, 2 Missiven (Sendbriefe), 2 Fragmente einer Gerichtsordnung und 1 Rechnung.
- 17. Jahrhundert: 18 Dokumente – 7 Papierurkunden, 6 Missiven, 3 Abschiede, 1 Auszug aus einem Landbuch und 1 Schein.
- 18. Jahrhundert: 71 Dokumente – darunter Papierurkunden, Missiven, Protokollauszüge, Verordnungen, Quittungen, Notizzettel, Publikationen, Dekrete, 1 Liedtext, 1 Rechnung, 1 Mandat, 1 Schuldschein.
- 19. Jahrhundert: 30 Dokumente – darunter 1 Chronik einer Familienge-



Missiv von Schultheiss und Rat der Stadt Walenstadt an Ammann und Rat von Gams wegen des Abzugs: Der Walenstadter Bürger Hans Yschaben, dessen Ehefrau eine Erbschaft in Gams gemacht hat, bittet um den Abzug in der Höhe von 10 Prozent, wie er in Walenstadt gilt.

PA Hilty, 23.5.1613 Abzug Walenstadt

schichte, 1 Pass, Verträge, 1 Leumundszeugnis, Protokollauszüge, Quittungen.

Bei den meisten Dokumenten handelt es sich um Originale, die in deutscher Sprache geschrieben und gut erhalten sind. Nur ein Pass und ein Brief sind in Französisch, und ein vorgedrucktes Formular enthält die Angaben zum Tod eines Söldners in holländischen Diensten auf Niederländisch.

Das Aktenarchiv enthält nicht nur Quellen aus der Herrschaft Werdenberg, sondern auch aus den benachbarten Herrschaften Gams und Sax-Forstegg sowie aus dem Toggenburg. Wie sie den Weg ins Privatarchiv gefunden haben, bleibt offen. Aus den Notizen auf den Dokumenten geht jedoch hervor, dass die Mitglieder der Familie Hilty für ihre historischen Studien Material jeg-

licher Art sammelten. Nicht selten erhielten sie Dokumente geschenkt oder stellten Abschriften von Quellen im Besitz anderer Familien und Institutionen her.

Inhalte der gesammelten Papierurkunden und Akten

Das Themenspektrum der Urkunden und Akten ist breit, weshalb der Autorin die Qual der Wahl bleibt und hier nur einige Beispiele herausgepickt werden können. Die überlieferten Dokumente des Privatarchivs sind sehr wertvoll und viele werden als Volltexte oder in Form von weiterführenden Bemerkungen Aufnahme in den geplanten Rechtsquellenband finden. Erst wenn die Archivrecherchen in den über 40 Archiven innerhalb und ausserhalb der Re-

gion Werdenberg abgeschlossen sind, können jedoch eine endgültige Einschätzung und die Stückauswahl erfolgen. Oftmals ergänzen sich die Bestände verschiedener Archive und erst durch die Erfassung des gesamten auffindbaren Materials ist es möglich, die Zusammenhänge herzustellen und Inhalte zu verlinken. Jedes noch so kleine Mosaiksteinchen hilft das Bild zu vervollständigen. Die Bearbeitenden von Rechtsquellenbänden sind daher auf hilfsbereite Archivverantwortliche, aber auch auf Private angewiesen, die Quellenmaterial von vor 1798 besitzen oder aufbewahren und es zur Auswertung zur Verfügung stellen.

Der Teil 2 des Privatarchivs Hilty enthält neben privater Korrespondenz wiederholt Urteile zu diversen Nutzungskonflikten um Alp-, Holzschlags- und Weidrechte. Da diese Ressourcen knapp waren, entbrannten zum Teil heftige Nachbarschaftskonflikte, die in der Regel vor einem Schiedsgericht endeten. Die Ursache vieler Kontroversen bestand im fragwürdigen Verlauf einer Grenze, weshalb die benachbarten Herrschaften und Gemeinden versuchten, mit Einvernahme von Zeugen und Augenschein vor Ort die Grenzsituation zu klären und mit Grenzmarkierungen die Besitzverhältnisse für alle sichtbar zu machen.

Daneben sind Lehensverleihungen, Abrechnungen und Quittungen sowie Beurkundungen von Schulden, Renten und Verkäufen überliefert. Eine Kopie der Verkaufsurkunde der Herrschaft Hohensax (mit Gams und der Burg Hohensax) vom 16. Januar 1497 an Schwyz und Glarus, die ab diesem Zeitpunkt die Herrschaft Gams von der Landvogtei Gaster aus gemeinsam verwalteten, liegt darunter.¹⁷ Am 1. Mai 1502 schworen 21 Gamser Schwyz und Glarus, dass sie ihnen wegen des Herrschaftskaufs jährlich einen Zins von 200 Goldgulden entrichten.¹⁸ Die meisten Dokumente aus dem 16. Jahrhundert betreffen die Herrschaft Gams: Zum Beispiel wurde der Pfarrer wahrscheinlich wegen seines Verhältnisses mit der Haus-

hälterin entlassen¹⁹ und es wurden das Zugrecht von Güterverkäufen²⁰ und der Umgang mit Gefangenen²¹ geregelt. Auch finden sich zwei Fragmente einer Strafrechtsordnung mit Artikeln zum Friedbruch, zu Körperverletzung und zu bewaffneten Schlägereien, die sich anhand der Schrift ins 16. Jahrhundert datieren lassen und deren Inhalt im Rechtsquellenband ediert wird.

Aus dem 17. Jahrhundert sind mehrere Anfragen von Städten, wie etwa Walenstadt²² oder Altstätten²³, oder von Herrschaften, wie zum Beispiel der Herrschaft Schellenberg²⁴, an die Herrschaft Gams um Festlegung des Abzugs auf Gegenrecht beziehungsweise um Abzugsbefreiung überliefert. Mit einigen Orten, in der Regel benachbarten Herrschaften und Städten, ging man Vereinbarungen auf gegenseitige Abzugsbefreiung ein oder legte den Anteil der zu bezahlenden Abgabe fest. Walenstadt, aber auch die Herrschaft Schellenberg bezogen von 100 Gulden 10 Gulden (also 10 Prozent) Abzug, während die drei Orte Zürich, Schwyz und Glarus an einer Konferenz 1623 den Satz zwischen ihren Herrschaften auf 5 Prozent festlegten.²⁵ Fünf Jahre später versicherte Adrian Ziegler, der Landvogt von Sax-Forstegg, dem Schuhmacher This Werder aus Sennwald, dass Erbschaften aus der Herrschaft Sax-Forstegg in der Herrschaft Gams vom Abzug befreit seien.²⁶ Dies wurde an einer weiteren Konferenz der drei Orte 1652 bestätigt.²⁷

16 Die Verfasserin dankt an dieser Stelle allen Geldgebern und den regionalen Projektpartnern Hans Jakob Reich, Heinz Gabathuler und Stefan Sonderegger für ihr Engagement.

17 Privatarchiv (PA) Hilty, 16.1.1497. Das Original dieser Urkunde wird ediert werden.

18 PA Hilty, 1.5.1502.

19 PA Hilty, 3.11.1575.

20 PA Hilty, 6.6.1582.

21 PA Hilty 12.3.1588.

22 PA Hilty, 23.5.1613; 23.6.1616; 2.3.1625.

23 PA Hilty, 4.12.1614.

24 PA Hilty, 9.2.1618.

Wiederholt sind auch Konflikte zwischen der Gemeinde Sevelen und den in Räfis wohnhaften Familien Rothenberger, Zogg, Vorburger und Spitz, die Rechte im Kirchspiel Sevelen besaßen, dokumentiert.²⁸ Als die Rothenberger in die Gemeinde Buchs zogen, flammte der Streit erneut auf, denn die Gemeinde Sevelen versuchte, ihnen ihre seit langem verbrieften Gemeinde- und Nutzungsrechte zu entziehen. Es werden «Halbteiler» und «Ganzteiler» genannt, wobei nicht ganz klar ist, was damit gemeint ist. Nach dem Schweizerdeutschen Wörterbuch werden mit Halbteilern Personen bezeichnet, die nur mit der Hälfte an einer Nutzung beteiligt sind.²⁹ Das Deutsche Rechtswörterbuch hilft nicht weiter, denn hier wird der Begriff mit «*der die Arbeit um die Hälfte des Ertrages tut*» umschrieben.³⁰

Bei den Halb- und Ganzteilern aus Räfis handelt es sich nach einem Ratsprotokollauszug von 1748 um Personen, die in den zwei Gemeinden Sevelen und Buchs Rechte genossen und somit «Doppelbürger» waren. Sie nutzten die Weidrechte wie andere Genossen der beiden Gemeinden, dafür verrichteten sie aber auch an zwei Orten Frondienste zum Nutzen der Gemeinschaft. Die «Doppelbürger» hatten jedoch nach dem Schiedsurteil der Glarner vom 22. März 1748 nur Anspruch auf die Steuer in Buchs und sie besaßen kein Stimmrecht in der Seveler Gemeindeversammlung.³¹

25 PA Hilty, 4.9.1623. Vgl. dazu auch PA Hilty, 15.2.1616.

26 PA Hilty, 28.4.1628.

27 PA Hilty, 7.–8.11.1652.

28 PA Hilty, 24.7.1613; 3.2.1718; 13.3.1725; 22.3.1748.

29 Idiotikon, Bd. 12, Spalte 1521, vgl. <http://digital.idiotikon2.ch/idtkn/id12.htm#page/121521/mode/1up>.

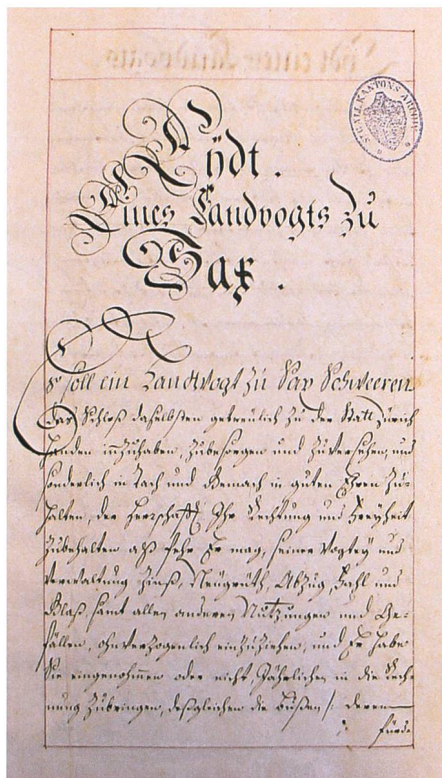
30 <http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?term=halbteiler&db=drw&index=lemmata&ref=index&darstellung=Voll-darstellung>.

31 PA Hilty, 22.3.1748.

Glarus revidierte das Urteil wenige Wochen später und liess die Räfiser «Doppelbürger» nun doch an der Steuer von Sevelen teilhaben. Dies wohl aufgrund der Aussage von Cosmas Diner, Prokurator der Räfiser, dass Sevelen den Ganz- und Halbteilern ihre Gemeinderechte, insbesondere das Steuerrecht, verweigere, obwohl die Räfiser den Steuerrechnungen bis anhin beigewohnt und Steuervögte gewählt hätten. Er legte die Zusammenstellung der Rechnungen von 1738 bis 1743 sowie Urkunden von 1476, 1575, 1613, 1710 und 1718 vor, die seine Aussage untermauerten.³²

Ein Fragment einer Rechnung mit den Ausgaben der Herrschaft Werdenberg liegt für das 18. Jahrhundert vor. Darin werden detailliert die Zahlungen an Handwerker wie Schlossküfer, Binder, Glaser, Schlosser, Zimmerleute und Schmiede, an Amtsleute wie zum Beispiel den Schlossweibel von Wartau, Boten, Landweibel, Stadtknecht, aber auch Fürsorgebeiträge an Kranke, Brandgeschädigte und Almosenempfänger aufgelistet. Daneben werden Beiträge für Bussentage (Gericht), Brunnenunterhalt, Kanzleikosten sowie Zeugeneinvernahmen verrechnet.³³

Wiederholt tauchen im Privatarchiv Hilty nicht nur Vertreter der Familie Hilty, sondern auch der Seveler Familie Litscher auf, die als Richter, Landesfähnriche, Bürgeragenten und Gemeindegammänner amtierten.³⁴ So sichert zum Beispiel ein ausführlicher Heiratsvertrag zwischen Matheus Ammann, Sohn des Ammanns von Nenzing aus dem Landgericht Sonnenberg (Vorarlberg), und Anna Litscher, Tochter des verstorbenen Landesfähnrichs Bartholomeus Litscher, die materiellen Verhältnisse der Braut und das lebenslängliche Wohnrecht der verwitweten Brautmutter. Er zwingt den Bräutigam zur Aufgabe seines Nenzinger Bürgerrechts und zum Übertritt zum reformierten Glauben.³⁵ Die Litscher-Dokumente könnten einen Bezug zu dem im Besitz von Werner Hagmann befindlichen Aktenkonvolut ergeben, das ursprüng-



«Eyd eines landvogts zu Sax» in einem der Eid- und Ordnungsbücher zur Freiherrschaft Sax-Forstegg (18. Jahrhundert).

StASG, AA2 B4

lich mehrheitlich aus dem «Richterhaus» der Familie Litscher in Sevelen stammt.³⁶

Major David Heinrich Hilty (1851–1915) war mit Margret (Gritta) Litscher (1858–1897) aus Sevelen verheiratet, die vielleicht mit der Richterfamilie Litscher verwandt war, was jedoch nicht sicher ist. Er interessierte sich für die Geschichte von Schloss und Herrschaft Werdenberg, weshalb die Dokumente zur Familie Litscher vielleicht durch ihn ins Privatarchiv Hilty gelangt sind.³⁷

Aus dem 18. Jahrhundert sind noch die Einrichtung einer Schule in Sevelen,³⁸ ein Hinweis auf die Wuhren am Rhein³⁹ sowie ein Notizzettel wegen einer geplanten(?) Rheinbrücke in Wartau zu erwähnen.⁴⁰

Die späteren Quellen betreffen die Umbruchszeit der Helvetik und befinden sich ausserhalb des Zeitraums des geplanten Rechtsquellenbandes. In

dichter Folge sind Beschlüsse des Direktoriums – dem obersten Leitungsgremium der Helvetischen Republik (1798–1800)⁴¹ – überliefert, die Einblick in die sich verändernde Lebenssituation der Bevölkerung geben. So verbietet beispielsweise eine Anordnung vom 13. März 1799, dass unverheirateten Frauen während der Geburt der Name des Kindsvaters entlockt werden dürfe.⁴² Nachdem verschiedene Distriktgerichte Delinquenten mit Stockschlägen bestraft hatten, wird am 23. Juli 1800 das Gesetz zur Abschaffung der Folter vom 12. Mai 1798 erläutert: Nicht nur jede Art von Folter, sondern auch alle körperlichen Peinigungen seien abgeschafft.⁴³ Statthalter Johannes Hilty hielt sich bereits daran, denn er verurteilte 1798 am Werdenberger Distriktgericht drei minderjährige Knaben, die Birnen gestohlen hatten, zu einer Schandstrafe: Sie mussten am Sonntag während der Predigt unter der Kirchentür mit Birnen in den Händen stehen, während die Väter eine Geldbusse zu entrichten hatten.⁴⁴

Der noch nicht verzeichnete Teil 3 des Privatarchivs Hilty wird wahrscheinlich noch mehr Material zu dieser spannenden Zeit liefern, weshalb zu hoffen ist, dass diese Dokumente ebenfalls demnächst erschlossen werden.

Inhalte der losen Akten des Privatarchivs Hilty

Eid und Ordnung

Neben der grünen Mappe mit den gesammelten Akten wurde im Doktorhaus auch ein 16-seitiges Papierheft mit einer Abschrift des Eides und der Ordnung des Landvogts der Freiherrschaft Sax-Forstegg von um 1700 gefunden. Zwei weitere etwa zeitgleiche Abschriften liegen im Staatsarchiv St.Gallen.⁴⁵ Eide und Ordnungen sind typische Rechtsquellen, die in einem Rechtsquellenband ediert werden. Dabei interessieren nicht nur die Originale, sondern auch die zeitgenössischen Abschriften.

Kopialheft mit Missiven

Weil die Hiltys an der Vergangenheit ihrer Familie und ihres Wohnorts interessiert waren, suchten sie nach Quellen und kopierten sie. Von dieser Tätigkeit zeugen 22 lose Abschriften, hauptsächlich von Missiven der Grafen von Montfort aus dem Zeitraum vom 3. Juli 1404 bis 8. Dezember 1497, deren Originale zum Teil im Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St.Gallen liegen.⁴⁶ Viele dieser Abschriften sind verloren gegangen, wie die Nummerierung auf den Papieren zeigt, die immer wieder Lücken aufweist, was auf fehlende Kopien schliessen lässt.

Missiven sind Sendschreiben, die als lose Akten oder in Büchern – Missivenbücher genannt – in zahlreichen Stadtarchiven überliefert sind. Während Missiven, die durch Boten oftmals begleitet von mündlichen Mitteilungen übermittelt wurden, als Originale beim Empfänger liegen, enthalten die Missivenbücher in der Regel verkürzte Abschriften von versandten Schreiben. Bei den Missiven handelte es sich um eine Quellengattung, die bis jetzt in der Forschung zu wenig Beachtung fand. Dies hat wohl einerseits mit der kaum zu bewältigenden Masse⁴⁷, andererseits aber auch mit den überlieferten Inhalten zu tun. Die Texte geben in Kurzform wichtige Informationen wieder, die jedoch durch die Verkürzung und die fehlenden mündlichen Erklärungen, welche die Boten wohl mitlieferten, oftmals schwierig zu verstehen sind. Die Doktoranden Thomas Bruggmann und Dan Rhyner, die von Stefan Sonderegger betreut werden und die sich unter anderem mit dem Material des Stadtarchivs der Ortsbürgergemeinde St.Gallen befassen, lassen auf neue Erkenntnisse hoffen.⁴⁸

Ein weiteres Kopialheft

Ein ebenfalls gesichertes Kopialheft des Privatarchivs Hilty enthält sieben Abschriften von 1423 bis 1497, die nachträglich gestrichen wurden. Es handelt sich dabei um sechs Missiven, deren



Schiedsgerichtsurteil zwischen Sennwald, Sax und Salez um den Weidgang im Frühling auf dem Saxer Riet, Pergamenturkunde vom 4. Juni 1423. StASG, AA2a U 1

Originale wiederum zum Teil im Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St.Gallen liegen, und eine Urkunde, die sich im Original im Staatsarchiv St.Gallen im Landvogteiarchiv Sax-Forstegg befindet.⁴⁹ Bei der besiegelten Pergamenturkunde handelt es sich um ein Urteil eines Schiedsgerichts zwischen den Einwohnern von Sennwald und denjenigen von Sax und Salez, das am 4. Juni

1423 im benachbarten Feldkirch stattfand. Freiherr Wolfhart V. von Brandis, als Obmann, regelte zusammen mit den Schiedsrichtern Klaus von Lötsch, dem Landammann des Grafen Heinrich von Werdenberg-Sargans im Walgau, Hermann Ätti, einem Bürger der Stadt Feldkirch, Burkart Blattner von Werdenberg und Hans Signer von Gamprin zwischen Sennwald, Sax und

32 PA Hilty, 25.5.1748. Dabei finden sich auch Auszüge der Halb- und Ganzteiler von Räfis aus den Steuerbüchern und anderen Rechnungsbüchern vom Zeitraum 1636 bis 1774 (PA Hilty, 30.3.1748).

33 PA Hilty, 1780–1800.

34 PA Hilty, 20.5.1738; 15.11.1748; 16.11.1748; 19.9.1760; 19.4.1791; 17.9.1795; 24.7.1798; 1.1.1802–26.3.1802; 3.5.1804; 12.11.1804; 29.1.1809; 7.3.1826; 17.3.1827.

35 PA Hilty, 20.11.1807.

36 Herzlichen Dank an Werner Hagmann für diesen Hinweis und seine Unterstützung.

37 Heeb-Hilty 1987, S. 104–118.

38 PA Hilty, 18.1.1726.

39 PA Hilty, 1742.

40 PA Hilty, 13.3.1790–23.3.1790.

41 Vgl. dazu eHLS <http://hls-dhs-dss.ch/textes/d/D26424.php>

42 PA Hilty, 13.3.1799.

43 PA Hilty, 23.7.1800.

44 PA Hilty, 23.8.1798.

45 StASG, AA2 B4. Vgl. dazu <http://scope.staatsarchiv.sg.ch/detail.aspx?ID=1843>

46 <http://stadtarchiv.ch/>. Einige Missiven sind bereits in www.monasterium.net verzeichnet: <http://www.mom-ca.uni-koeln.de/mom/CH-StaASG/Urkunden/fond>

47 Im Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St.Gallen liegen bis 1800 rund 30 000 lose Missiven.

48 Vgl. dazu Sonderegger 2008, S. 36.

49 StASG, AA 2a U 1. Vgl. dazu <http://scope.staatsarchiv.sg.ch/detail.aspx?ID=76905>

Salez den Weidgang im Frühling auf dem Saxer Riet.

Die Datierung der Kopie, 4. Juni 1423, stimmt nicht mit derjenigen in der Archivdatenbank des Staatsarchivs überein, in der die Urkunde ursprünglich mit dem Datum 13. Juni 1423 verzeichnet war. Das Originaldatum lautet «an dem nächsten fritag nach unsers herren fronlichnams tag». Ein solches Datum muss mit Hilfe der Zeitumrechnungstabellen von Hermann Grotefend errechnet werden.⁵⁰ Die Arbeit an den Werdenberger Rechtsquellen wird sicher noch mehr falsch aufgelöste Urkundendatierungen zum Vorschein bringen und diese korrigieren.

Im Eintrag der Archivdatenbank fehlt auch der vierte zugesetzte Schiedsrichter Hans Signer, weil er bei der Ausstellung der Urkunde kein Siegel führte. Sibylle Malamud, die Bearbeiterin des Rechtsquellenprojekts zur Region Werdenberg, wird diese Schiedsurkunde sehr wahrscheinlich im Volltext transkribieren und für das Personenregister die Schiedsrichter identifizieren. Eine Abfrage im Internet, beispielsweise im Liechtensteinischen Urkundenbuch⁵¹, zeigt schnell, dass Wolfhart V. von Brandis (1408–1456), der Obmann des Schiedsgerichts, wiederholt in Quellen auftaucht und zum Teil gemeinsam mit einem der Zusatzrichter auftrat.⁵² Weitere Recherchen in den zahlreichen regionalen Archiven werden sicher weitere Puzzleteile zur Ergänzung des Bildes liefern.

Notizen und Verzeichnisse des 18. Jahrhunderts

Unter den losen Akten des Privatarchivs Hilty finden sich neben Stichworten zu unterschiedlichen historischen Themen auch zahlreiche Notizen genealogischer Art, die den Zeitraum von 1653 bis 1820 umfassen und sich unter anderem mit den Familien Gallati, Kraft und Sulser beschäftigen. Zu erwähnen sind auch die Verzeichnisse von Ehepaaren mit Kindern (Albertin, Blatter, Bruschi, Dürr, Forrer, Gabathuler, Galbier, Gauer, Hansel-

mann, Litscher, Müller, Schlegel, Schön, Sifert, Sulser, Tischhauser, Vorburger, Zindel, Zogg, Zusch).

Zudem sind drei Zettel aus den Akten von Alexander Müller, Azmoos, Schwiegervater von Caspar Hilty im Kreuz, Werdenberg, überliefert. Ein weiterer enthält Hinweise auf Urkunden in einem Buch aus dem Zeitraum von 1511 bis 1664. In einem Schreiben vom 21. März 1565 erlauben die *gnädigen Herren von Glarus* Dionys Litscher, dass er die Ehescheidung von seiner Frau in Zürich erlangen möge. Vorher soll er aber nach Glarus kommen, damit man ihm ein Empfehlungsschreiben mitgeben könne. Eine Notiz zu den Wartauer Landgerichten konnten Sibylle Malamud und die Verfasserin als Bearbeiterinnen des Rechtsquellenbandes Sarganserland nicht bestätigen. Wir fragten uns, woher die Informationen «1396 hielt Amtmann Hans von Wartau zu Schan Landgericht; zu Fontanas wurde auch Landgericht gehalten und so auch zu Murris vor der Reformation» stammen – eventuell aus dem verschollenen Urkundenbestand?

Abschriften zur Stadt Sargans

Unter den losen Akten findet sich ein Auszug aus dem Gemeindebuch der Stadt Sargans mit Bürgeraufnahmen von 1618 bis 1657. So wird zum Beispiel 1618 Jakob Schlegel von Mels als Ausbürger angenommen.

Eine Kopie einer Urkunde beinhaltet eine Streitschlichtung vom 1. Juni 1604 zwischen den Sarganser Bürgern und den Ausbürgern wegen eines Wassergrabens in Sargans-Vild. Hansjakob Holzhalb, Ratsherr der Stadt Zürich und Landvogt der Gemeinen Herrschaft Sarganserland, und Jakob Good, Landammann des Sarganserlandes, vermitteln zwischen Stoffel Hetter und Jakob Bögli, Landweibel, beides Bürger von Sargans, sowie Lienhard Wält, Säckelmeister der Ausbürger und Statthalter von Vild, als Anwalt der Ausbürger von Sargans, wegen des Grabens, der vom Haus des Barthly Graber zur Saar geht. Dieser Konflikt wird vor dem

Landgericht in Mels verhandelt und dann vor dieses Schiedsgericht gewiesen, das Augenschein nimmt. Wie das endgültige Urteil aussah, ist leider nicht bekannt.

Wir stehen erst am Anfang einer spannenden Zeitreise in die Geschichte der Region Werdenberg. Ich wünsche mir von Herzen, dass das Rechtsquellenprojekt zur Grafschaft Werdenberg, Freiherrschaft Sax-Forstegg und Herrschaft Gams Früchte trägt, die Ergebnisse der Editionsarbeit einer kulturell interessierten Bevölkerung zuverlässig und leicht zugänglich gemacht wird, dadurch zu weiteren Forschungen Anlass gibt und die Wissenschaft voranbringt.

Literatur

Deplazes-Häfliger 2004: DEPLAZES-HÄFLIGER, ANNA-MARIA, *Familienalltag im Mittelstand. Geschichte eines Ostschweizer Familienverbandes im 19. und frühen 20. Jahrhundert*, St.Gallen 2004.

Heeb-Hilty 1987: HEEB-HILTY, DORIS, *Erlebtes Werdenberg*, Buchs 1987.

Schindler 1986: SCHINDLER, DIETER, *Werdenberg als Glarner Landvogtei. Untertanen, ländliche Oberschicht und «fremde Herren» im 18. Jahrhundert* [St.Galler Kultur und Geschichte 15], St.Gallen 1986.

Sonderegger 2008: SONDEREGGER, STEFAN, *Politik, Kommunikation und Wirtschaft über den See. Zu den Beziehungen im Bodenseegebiet im Spätmittelalter*. In: *Heimatkundliche Blätter für den Kreis Biberach* 31, 2008, S. 34–45.

50 Vgl. dazu <http://www.manuscripta-mediaevalia.de/gaeste/grotefend/grotefend.htm>

51 <http://www.lub.li/>

52 So z. B. Wolfhart von Brandis zusammen mit dem Werdenberger Burkart Blattner am 10. Dezember 1422 in einer Schiedsurkunde des Gemeindearchivs Gamprin, U 01. Vgl. auch <http://hls-dhs-dss.ch/textes/d/D29266.php>